



MARKTGEMEINDE BAD HOFGASTEIN

Bezirk St. Johann im Pongau

Zahl:
AP: 817/2022-ws-2

Betreff:
Friedhofsordnung der Marktgemeinde Bad Hofgastein

A-5630 Bad Hofgastein, am 05.09.2022

Kurpromenade 2

Telefon (06432) 6240-13, Telefax 6240-40

Amtsleiter Mag. Wolfgang Schnöll

E-Mail: marktgemeinde@bad-hofgastein.salzburg.at

Internet: www.badhofgastein.salzburg.at

DVR: 0057789 , UID ATU 374 50 806

FRIEDHOFSORDNUNG

Aufgrund der Ermächtigung des § 44 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, LGBl.Nr. 84/1986 i.d.g.F. hat die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Bad Hofgastein am 9. Dezember 2010 eine Friedhofsordnung für den Ortsfriedhof der Marktgemeinde Bad Hofgastein beschlossen bzw. wurden die Bestattungsformen in den Sitzungen der Gemeindevertretung am 23.3.2017 und zuletzt am 31.03.2022 erweitert bzw. am 29.09.2022 geändert wie folgt:

§ 1

- (A) Der Friedhof als Ruhe- und Gedenkstätte für unsere Verstorbenen und Gefallenen gebietet die Einhaltung entsprechend pietätvoller Verhaltensregeln, wie sie für derartige Orte als ungeschriebene Norm allgemein gültig sind.
- (B) Innerhalb des Friedhofes sind untersagt:
- das Mitbringen von Tieren;
 - das Lärmen und Radfahren;
 - das Verteilen von Drucksorten;
 - das Feilbieten von Waren sowie das Anbieten gewerblicher Dienste;
 - das Ablagern von Abraum außerhalb der hierfür bestimmten Plätze;
 - das Verrichten gewerblicher Arbeiten an den Grabstellen ohne vorherige Anmeldung;
 - für die Friedhofsbesucher das Rauchen.

§ 2

Die Grabanlagen sind vom jeweiligen Grabinhaber in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Dies gilt sowohl für eine entsprechende Grabpflege als auch für die Instandhaltung der Grabeinfassung und des Grabsteines. Die Standfestigkeit muss gewährleistet sein. Für mögliche Unfälle durch Umstürzen von Grabsteinen haftet der Grabinhaber.

§ 3

Baumbepflanzungen sind grundsätzlich verboten. Bestehende Pflanzungen, wie z.B. kleine Bäumchen oder Strauchgewächse, dürfen über die Grabeinfassung nicht hinausragen bzw. sind bei Übersteigen einer für die benachbarten Gräber unzumutbaren Größe zu entfernen; widrigenfalls behält sich die Gemeinde als Friedhofserhalter die Möglichkeit einer Ersatzvornahme vor.

§ 4

- (a) Das Ausmaß der Grabeinfassungen ist – ausgenommen Kindergräber – mit 200 cm in der Länge und 80 cm in der Breite bzw. 180 cm in der Tiefe, für Familiengräber (Doppelgräber) mit max. 80 cm Breite bzw. 200 cm in der Länge und einer Tiefe von max. 250 cm festgelegt. Die Höhe der Grabsteine darf keinesfalls 180 cm überschreiten. Allfällige begründete Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Bürgermeisters.
- (b) Die Größe der Gedenktafeln bei den Urnennischen dürfen 32 x 25 cm für Einzelnischen, 45 x 35 cm für Doppelnischen und 60 x 40 für Familiennischen keinesfalls überschreiten bzw. auch nicht wesentlich unterschreiten.
- (c) Des Weiteren dürfen nur Laternen an der Urnenmauer befestigt werden. Es ist ausdrücklich verboten Blumentröge an der Mauer anzubringen, Blumenschalen sind allenfalls auf dem Boden vor der jeweiligen Urnennische aufzustellen, und zwar nur jeweils in einer Größe, die eine räumliche Beeinträchtigung mit benachbarten Urnen ausschließt.
- (d) Die Urnennischen werden ausschließlich vom Friedhofserhalter ausgemalt, wobei dies nach einem einheitlichen Gesamtbild erfolgt.
- (e) Die am Friedhof befindlichen Urnenhaine dienen ausschließlich der Aufnahme von vererbaren Urnen (Biournen).
- (f) Urnenzeichen (Urnenstele) können nur auf dafür seitens des Friedhofserhalters errichteten Fundamenten (Urnenhaine 1 + 2) aufgestellt werden. Die Grundfläche der Stele dürfen die Seitenlänge von 35 cm in Breite und Länge nicht überschreiten. Die Höhe der Stele wurde einheitlich mit 120 cm ab Erdoberkante festgelegt. Die Urnen sind in die vorgesehenen Urnenschächte vor den Urnendenkmälern zu bestatten. Blumenschalen, mit einem Durchmesser von max. 35 cm, können vor den Denkmälern aufgestellt werden. Anderwärtige Bepflanzungen (Sträucher, Bäume) dürfen nicht vorgenommen werden. An den Stelen können ausschließlich an der Vorderseite Gedenktafeln mit einer max. Größe von 35 cm in der Breite und 50 cm in der Höhe sowie eine Grablichtlaterne montiert werden.
- (g) Die Urnenstele dienen nicht der Aufnahme von Urnen, sondern sind als Denkmäler gedacht und dürfen nur aus regionsbezogenem Naturgestein (Granit, Gneis, udgl.), sowie aus Holz, geschmiedete Metalle, Bronze- oder Aluguss gefertigt sein. Allfällige begründete Ausnahmen betreffend die Materialwahl, Gestaltung und Größe der Stele bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Bürgermeisters.
- (h) Die Urnenschächte am Urnenhain der Gruppe 4 werden ausschließlich mit Natursteinabdeckplatten auf Kosten der Nutzungsberechtigten abgedeckt. Um eine

einheitliche Gestaltung zu gewährleisten wird das Steinmaterial, die Form und Größe vom Friedhofserhalter festgelegt. Auf diesen Platten bzw. in der gesamten Hainanlage dürfen weder Laternen noch Vasen angebracht werden. Bei Zuwiderhandeln werden diese von der Friedhofsverwaltung entfernt. Kleine Blumenschalen können auf die Abdeckplatten gestellt werden.

- (i) Auf den beiden Urnenwiesen, im Bereich der Gruppe 4 sowie im östlichen Bereich des Friedhofes, ist die Möglichkeit einer Naturbestattung gegeben. Die Bestattung erfolgt an den dafür festgelegten Grundflächen. Die Grabpflege erledigt ausschließlich die Natur. Blumenschmuck, Kerzen, Grabdenkmäler oder Kreuze sind nicht vorgesehen.
- (j) In die Urnenwiesen werden ausschließlich vererbare Urnen beigesetzt und diese mit der vorhandenen Grasnarbe abgedeckt. Urnenplatten, Laternen, Vasen oder Blumenschalen dürfen nicht angebracht bzw. aufgestellt werden. Am Rand der Urnenwiesen können auf einem vom Friedhofsbetreiber errichteten Gedenkmal Namensschilder in einheitlicher Größe und Form angebracht werden. Dort befinden sich auch Behältnisse für Blumen und Grablichtlaternen.
- (k) Bestattungen von Urnen auf der Urnenwiese, Erdgräbern sowie Naturbestattungen können nur außerhalb der Frostperiode erfolgen.
- (l) Die Benützungskosten für Grabstellen auf der Urnenwiese bzw. für die Naturbestattung richten sich analog den Kosten für Urnenhaine.
- (m) Im Rahmen der Erdbestattung von Urnen in Gräbern dürfen ausschließlich vererbare Urnen (Biournen) zur Verwendung gelangen.

§ 5

- (a) Die Benützungsgebühr für eine Grabstelle wird für jeweils 10 Jahre verrechnet, eine geänderte Zahlungsweise ist möglich. Die Friedhofsgebühren werden durch Gemeindevertretungsbeschluss festgelegt. Die Einzahlung gilt gleichzeitig als Verlängerung des Benützungsvertrages für die betroffene Grabstelle auf weitere 10 Jahre.
- (b) Auf einer Urnenwiese endet nach Ablauf der 10-jährigen Ruhefrist der Benützungsvertrag. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

§ 6

- (a) Wenn von den unterhaltspflichtigen Angehörigen für die Bestattung der Leiche nicht oder nicht rechtzeitig Vorsorge getroffen wird, hat die Gemeinde, in der der Tod erfolgte oder die Leiche aufgefunden wurde, die Bestattung der Leiche unverzüglich zu veranlassen. Anstelle der Bestattung kann die Gemeinde die Leiche auch dem Anatomischen Institut einer österreichischen Universität übergeben, wenn dieses für die Feuer- oder Erdbestattung der Leiche sorgt und der Gemeinde daraus sowie aus der Überführung der Leiche keine Kosten entstehen. Dies ist jedoch nicht zulässig, wenn der Gemeinde eine Erklärung vorliegt, mit der der Verstorbene oder, vor dessen Tod, sein gesetzlicher Vertreter eine solche Übergabe ausdrücklich abgelehnt hat.

- (b) Neue Grabstätten werden grundsätzlich vom Friedhofsbetreiber zugewiesen. Nach Möglichkeit wird eine Neuvergabe in Absprache mit dem neuen Nutzungsberechtigten vorgenommen.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister

Markus Viehauser

Kundgemacht am: 30.09.2022

Ergeht an:

1. Amtstafel
2. Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. 1 gemäß § 53 Abs.6 Salzburger GemO
3. Friedhofsverwaltung im Hause
4. RIS Bad Hofgastein